

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

### Verkundigungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einheit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 3 (ohne Postgeb.), bei Zusendung unter Kreuzband M. 4

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 20 J für die dreigepaltene Beilagen oder deren Raum berechnet

### Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat.

Von Dr. Oscar Stilleh.

I.

Der Entwurf des Betriebsratsgesetzes legt eine Wreche in die alte und demokratische Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften. Er bestimmt, daß in Zukunft 2 Betriebsratsmitglieder in diese Körperschaft eintreten sollen unter Übernahme sämtlicher hiermit verbundenen Rechte und Pflichten. Es ist vollständig klar, daß das ganze Unternehmen dieser Veränderung feindlich gegenübersteht. Denn es scheint das Verhältnis dieser sozialen Einheit zu sein, sich immer in Widerspruch mit dem zu setzen, was dem Fortschritt auf sozialem Gebiete zukommt. Auch aus den Aufsichtsräten selbst, die sich in ihrer Allein Herrschaft bedroht sehen, erheben sich bereits die ersten Stimmen. Justizrat Dr. Walter Waldschmidt, Direktor der Ludwig-Löwe-Aktiengesellschaft, Aufsichtsratsmitglied bei der Dr. Paul-Meyer-Aktiengesellschaft, Städt. Motorsflug-Aktiengesellschaft, Wig & Genst, der Deutschen Transportversicherungsgesellschaft, der Olypischen Luftfahrt-Gesellschaft und der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen — also ein reichlich mit Aufsichtsratsposten Beladener — hat im „Bankarchiv“ (Nr. 1 vom 1. Oktober 1919), „Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf, betreffend Betriebsräte“, gemacht, in denen er als Anwalt der bisher bestehenden Verhältnisse auftritt und sich mit einer Reihe von Scheingründen, die wir noch besprechen werden, gegen das Eindringen von „Sozialisten und Kommunisten“ in den Aufsichtsrat wendet. In den Aufsichtsratskollegien liegen vielfach die angesehensten und ausüßigsten Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, die in der Meinung, daß jede gleichwie geartete Veränderung des Aufsichtsratswesens die eigenen Erwerbsinteressen in schädigen geeignet sein könne, gegen jeden Vorschlag, in welcher Form er auch auftreten möge, Opposition machen, um sich den dauernden Besitz der aufnehmend erworbenen Rechte zu sichern.<sup>1</sup> Diese Worte eines guten, während des Krieges verstorbenen Kenners der Aufsichtsräte gelten auch heute noch.

Die Frage, ob eine Beteiligung des Betriebsrats an dem kontrollierenden Organ der Aktiengesellschaften, dem Aufsichtsrat, grundsätzlich berechtigt ist, kann heute überhaupt nicht mehr aufgeworfen werden. Wir sehen, nachdem die Machtverhältnisse im Staat von Grund aus geändert sind, vor einer Demokratisierung unserer ganzen Wirtschaft. Der Unternehmer hat keine einseitige Stellung, die mit der des Monarchen im absoluten Staat verglichen werden konnte. Die großen Schöpfer des gesellschaftlichen Reichtums, die Arbeiter und Angestellten, werden in Zukunft bei den wichtigsten Fragen der Betriebsgestaltung und vor allem bei der Regelung der Arbeiter- und Angestelltenverhältnisse des Betriebes mitzureden haben. In der Verfassung selbst ist diese veränderte Stellung des Arbeiters und Angestellten grundsätzlich in dem Mitbestimmungsrecht des Art. 165 zum Ausdruck gebracht.

Wenn dem aber so ist, so ist es nur eine Konsequenz dieser Wandlungen, die sich vollzogen haben, daß auch die bisher von rein kapitalistischem Geist beherrschten Organe der großen Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Veränderung fortgerückt werden. Ihre Zusammensetzung muß daher eine andere werden. Es ist also darüber nicht mehr zu zweifeln, daß die Aufsichtsräte demokratisiert werden, sondern nur darüber, in wie großem Umfange dieses zu geschehen hat. Da glauben wir nun, daß die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes nicht genügen, sondern erweitert werden müssen in dem Sinne, daß die Betriebsratsmitglieder in einer der Größe des Aufsichtsrats numerisch entsprechenden Weise in diese Körperschaft eintreten.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich besteht der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft mindestens aus drei von der Generalversammlung zu wäh-

lenden Mitgliedern. Die großen Gesellschaften haben jedoch faktatisch überall mehr Mitglieder festgelegt, zum Beispiel:

Gesellschaft	Aufsichtsratsmitglieder	Kapital in Millionen Mark
Dürropp-Werke	5	4,5
Grüninger Eisenbahnbedarfsgesellschaft	6	4,5
Gasthoff Salzwerke	6	6
Deimler Motoren	8	32
Waldsche Motoren- und Sobahabf.	8	90
Edultheim-Brauerei	9	19
Wismarschütte	11	22
Sändig- und Lurshütte	12	36
Große Berliner Straßenbahn	20	100,082
Wöbning, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb	24	106
A. G. O.	26	200
Distriktoelgesellschaft	41	310
Deutsche Bank	42	275

Während den Aktiengesellschaften überlassen ist, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch Statut beliebig zu erhöhen, soll die Zahl der Betriebsratsmitglieder nach dem Entwurf keine Änderung erfahren. Auch wenn der Aufsichtsrat aus 10 bis 20 Mitgliedern besteht, soll die Zahl der Delegierten des Betriebsrats nur zwei sein. Wir würden dann folgenden Zustand haben: Bei ganz kleinen Aktiengesellschaften, deren Aufsichtsrat nur 3 Mitglieder umfaßt, hätten die Arbeiter und Angestellten den maßgebenden Einfluß, soweit nicht, um das zu verhindern, die betreffende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages sofort geändert und eine höhere Zahl festgelegt würde. Bei den größeren Aktiengesellschaften aber würden die 1 bis 2 Betriebsratsmitglieder in keinem entsprechenden Verhältnis zur Gesamtzahl stehen, und, da der Aufsichtsrat bekanntlich seine Tätigkeit korporativ ausübt und die Majorität entscheidet, nicht zur Geltung kommen. Die ganze Einrichtung ist also hier, wenn sie so bleibt wie vorgezeichnet, gerade bei den großen und wichtigen Unternehmungen zur Ohnmacht verdammt.

Was für Funktionen haben nun die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder des Betriebsrats? Der Aufsichtsrat ist bekanntlich neben dem Vorstand und der Generalversammlung ein gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Aktiengesellschaft. Seine Aufgaben sind im Handelsgesetzbuch, das das Recht der Handelsgesellschaften und damit auch der Aktiengesellschaften regelt, niedergelegt. Der wichtige Paragraph 246 führt folgende Aufgaben an mit dem Bemerkenswerten, daß weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden können. 1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. 2. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstand verlangen, und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. 3. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. 4. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Hieraus geht hervor, daß die Befugnisse dieses Organs sich zunächst aus seiner Beziehung ergeben: es handelt sich um eine Mehrheit von Personen, die berufen ist, „Aufsicht“ zu üben, und zwar in erster Linie über den Vorstand der Gesellschaft. Diese Aufsicht erstreckt sich sowohl auf eine strenge Überwachung und Kontrolle der gesamten Verwaltung und Geschäftsführung als auch auf eine eingehende Prüfung der Bücher und Bilanzen. Es fällt hier nicht die Frage erörtert werden, ob es dem Aufsichtsrat in seiner heutigen Gestalt überhaupt möglich ist, die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, namentlich bei Großbetrieben, wo er sich mit dem Mittel der Stichprobenkontrolle begnügen muß. Hervorragende Kenner behaupten,

daß das ganze Kontrollwerk in seiner gegenwärtigen Handhabung durchschaulich oberflächlich und deshalb überflüssig sei.<sup>2</sup> Diese Pflichten liegen dem gesamten Kollegium ob, also nicht etwa dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied. Dieses ist nicht berechtigt, selbständig etwa gegen einen Direktor vorzugehen, der sich Verletzungen zu Schulden kommen ließ. Die aus Angestellten und Arbeitern bestehenden, stets in der Minderheit befindlichen Betriebsratsmitglieder können also nicht einzeln, sondern nur in dem ganzen Kollegium des Aufsichtsrats ihre Funktion der Aufsicht erfüllen. Die individuelle Aufsicht ist ausgeschlossen. Während also der Aufsichtsrat hier nur als geschlossenes Organ handelt, ist es natürlich möglich, daß er zur Wahrnehmung einzelner Funktionen Delegierte entsendet und Ausschüsse bildet. So kann er zum Beispiel mit der Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie mit der Untersuchung der Gesellschaftskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren einzelne Mitglieder betrauen.

Aber die kontrollierende Funktion des Aufsichtsrats erstreckt sich nicht nur auf den Vorstand der Aktiengesellschaft, sondern auch auf die Maßnahmen der Generalversammlung. Eine Generalversammlung kann unter Umständen die vom Gesetz gezogenen Schranken nicht respektieren. So sind zum Beispiel zum Schutze des Grundkapitals verschiedene Bestimmungen getroffen. Auf dem Grundkapital beruht die Existenz der Gesellschaft. Es darf daher, nur unter Beachtung bestimmter Kriterien (Grafenschaftsbeschuß mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen, Annahme des Beschlusses zum Handelsregister, Gläubigerzuforderungen, Einhaltung des Sperrjahres), verkleinert werden. Die Gesellschaft darf nicht ihre eigenen Aktien kaufen, um sich eines zu hohen und deshalb unproduktiven Gesellschaftskapitals zu entledigen. Denn das würde eine Herabsetzung des Grundkapitals bedeuten. Nur wenn es ausdrücklich im Statut zugelassen ist, kann der Aufsichtsrat nicht dagegen einwenden. Jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats ist daher (im Gegensatz zur Vorstandskontrolle) Träger einer individuellen Aufsichtspflicht.

Der Aufsichtsrat ist aber nicht nur ein Organ der Aufsicht, sondern auch der Verwaltung. Die Verschmelzung beider Funktionen in einem Körper hat sich bemächtigt. Eine bloße Überwachung, ohne ins Bereich der Geschäftsführung fallende Befugnisse, würde, wenn sie überhaupt durchführbar wäre, kaum wünschenswert sein.<sup>3</sup> Das Gesetz enthält nicht alle Obliegenheiten, sondern gestattet, daß weitere durch Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Davon haben die Statuten der Aktiengesellschaften den weitestgehenden Gebrauch gemacht. So hat der Aufsichtsrat in der Regel die Vorstandsmitglieder zu bestellen, zu suspendieren, zu entlassen; meistens kann er eine Geschäftsordnung erlassen, bestimmten Rechtsgeschäften die Genehmigung erteilen, über die Anlegung von Kapitalien und die Aufnahme von Anleihen beschließen. Es steht sogar nicht im Wege, für alle wichtigeren Vorstände des Vorstandes die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig zu machen und ihm das Recht einzuräumen, bindende Anweisungen für die ganze Geschäftsführung zu erteilen.<sup>4</sup> Aber eine vollständige Übertragung der gesamten Geschäftsführung kann natürlich nicht stattfinden.

In dritter Linie ist der Aufsichtsrat Vertretungsorgan. Grundsätzlich hat diese Aufgabe der Vorstand. Aber unter gewissen Umständen, in gewissen Ausnahmefällen, tritt an seine Stelle der Aufsichtsrat. Zum Beispiel wenn es sich um Rechtsgeschäfte mit dem Vorstände handelt, wie Antillungsverträge oder Kündigungen, die Vorstandsmitglieder betreffen, Prozesse gegen sie usw. Schließlich kommt noch eine sehr wesentliche und nützliche, allerdings nicht legalisierte, das heißt im Gesetz niedergelegte, aber mit dem Gesetz erwünschten in Zusammenhang stehende Funktion in Betracht: die Beratung.

<sup>1</sup> Siche Eter-Somlo: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Leipzig 1908. Seite 48.

<sup>2</sup> Siche auch Wehring: Lehrbuch des Handelsrechts, Band I. Berlin 1896. (S. 127, Anmerkung 6.)

<sup>3</sup> E. Lemp: Die Stellung des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft und die juristische Verantwortunglichkeit seiner Mitglieder. Bonn-Leipzig 1906, Seite 19.

<sup>1</sup> Otto Warshawsky: Zur Aufsichtsratsfrage in Deutschland, in Canad's Jahrbüchern, 1904. Seite 789.

<sup>2</sup> Die Zahlen sind aus Salings Vorträgen, II. Teil, Berlin-Leipzig 1919, in Form von Stichproben — also willkürlich — zusammengestellt.

Sie beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und ist mit bedeutenden Vorteilen für das Unternehmen in bezug auf Umsatz, Absatz und Ansehen verbunden, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die auf geschäftlichen, technischen oder finanziellen Gebiet über große Erfahrungen verfügen und diese in den Dienst des Unternehmens stellen. Nieher stellt es in seinem Vortrag „Zur Aufsichtsratsfrage“ geradezu als Dogma auf, wenn er sagt: „Aus einem bloßen Kontrollorgan hat sich bei uns der Aufsichtsrat in der Praxis zu einem beratenden Organ entwickelt... Der Aufsichtsrat hat sich in der beratenden, also gerade in der Funktion, die im Gesetz seinen Ausdruck gefunden hat, im allgemeinen außerordentlich bewährt.“

Schon unmittelbar mit der Gründung verknüpft ist die Frage der Bemessung des Grundkapitals. Der meist den Gründern entnommene Aufsichtsrat hat hier über die richtige Bemessung des Grundkapitals zu entscheiden. Es darf weder zu groß noch zu klein sein. Wird es zu hoch normiert, dann tritt Überkapitalisation ein mit ihren Folgen für die Dividende. Wird es zu niedrig angesetzt, dann sind teure Kredite und schließlich Erhöhung des Kapitals die notwendige Folge. Auch über die Frage, ob die Vernehmung der Mittel durch Bankkredite, durch Ausgabe von Obligationen oder junge Aktien erfolgen soll, in welcher Weise über Kredite Dispositionen getroffen werden, kann der Aufsichtsrat seinen Rat abgeben, wenn auch die Entscheidung darüber nicht in seinen Händen liegt. Bei der Dividendenpolitik werden die Aufsichtsräte ebenfalls ihren Rat in die Waagschale. Nieher führt als Beratungsgegenstände, bei denen die Aufsichtsratsmitglieder fast täglich wertvollen Rat erteilen, noch folgende an (§ 248/91): Ab- und Verkauf von Rohmaterialien, Eingehung oder Lösung von Geschäftsverbindungen, Erstellung von Krediten und Annahme von Sicherheiten; Feststellung rechtlich bindender allgemeiner Versorgungsbedingungen, wie sie durch die bei den verschiedensten Gesellschaften gemachten Erfahrungen sich allmählich entwickelt haben, und von Zahlungsbedingungen; Export oder Import nach oder aus dem Auslande; Distribution von Wechseln oder Annahme oder Wechsung von

Kreditpapieren oder Werten aller Art; sie wirken mit bei der oft für das Schicksal der Gesellschaften auf Jahre hinaus maßgebenden Entscheidung über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Kartellen oder Syndikaten beizutreten sei oder nicht; ferner bei der Aufnahme neuer Anteile oder Gewinnung neuer Absatzwege; bei der Ausschüttung neuer Kundchaft, insbesondere auch aus den Kreisen der Gesellschaften, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder der Verwaltung dieser Gesellschaften keine Fühlung haben; bei Feststellung der relativ besten Art von Kontrollen oder Revisionen; bei Ordnung des oft äußerst schwierigen und komplizierten, aber für die Existenz und Sicherheit des Geschäftsbetriebes grundlegenden Kalkulationswesens und anderes mehr. Betrachtet man diese noch nicht erschöpfende Aufzählung, so kann man wohl die Frage aufwerfen, was dem Vorstände an wichtigen Angelegenheiten aus eigener Initiative zu tun übrig bleibt. Daher hat Stier-Somlo den Vorschlag gemacht, daß diese beratende Funktion, die über den Rahmen des Gesetzes hinaus die Rechte des Aufsichtsrates zu erweitern kann, daß die Leitung der Gesellschaft und die laufende Verwaltung in seine Hand übergeht, gestrichelt in ihre Grenzen zurückgewiesen werde.

Aber wir haben diese Maßlösung nicht gemacht, um einen Konflikt zwischen den juristischen Rechten des Aufsichtsrates und seinen tatsächlichen im Aktienrecht festgelegten Machtbereich zu konstruieren, sondern um sie als Ausgangspunkt der Einwürfe zu verwenden, die gegen die Beteiligung von Betriebsratsabgeordneten am Aufsichtsrat ins Feld geführt werden.

### Die neuen Grundlagen der Reichsfinanzen.

(Alle Rechte vom Verleger vorbehalten.)

Die Belastung der Steuerpflichtigen durch Ertrags- und Einkommensteuern ist in den einzelnen Ländern und mehr noch in den Gemeinden außerordentlich verschieden, insbesondere sind die Einkommensteuern in vielen Ländern im Jahre 1919 stark erhöht worden. An so große Verschiedenheiten kann die Verteilung der Anteile an der Reichseinkommensteuer auf die Länder und Gemeinden nicht anknüpfen. Als Verteilungsmaßstab bleibt danach nur das örtliche Einkommen und die Bevölkerungszahl. Das örtliche Einkommen eignet sich für die Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer, da nur so die natürlichen Unterschiede der Wohlhabenheit verschiedener Gebiete berücksichtigt werden können. Das Weiche trifft auch für die Gemeinden zu. Um die großen Ungleichheiten in den Gemeindeverhältnissen auszugleichen, sollen Gemeindefakten auf breitere Schultern übernommen werden, und so der Lastenausgleich zum Steuerrecht hinzugefügt werden. Dann heißt es in der Begründung wörtlich weiter: „Auf der Einnahmenseite sind die Unterschiede dadurch zu verringern, daß die Beteiligung der Gemeinden in der Hauptlast auf die kleineren und mittleren Einkommen gegründet

Stier-Somlo: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Leipzig 1905. Seite 37.

wird, während die Steuern von den hohen Einkommen vorzugsweise den großen Verbänden vorbehalten sind. Dieser Gedanke des Einkommens aus sozialer Gerechtigkeit und gleichmäßig abzurufen das gesamte Einkommen. Das die engen Kreise der Gemeinden besonders günstig für ärmeren Klassen zugunsten der Wohlhabenden hin befallen, liegt in der Natur der Sache, weil sich immer ins eigene Ziel schneidet und in den Vertretungen trotz gleichen Wahlrechts die wohlhabenden Klassen doch immer noch stärker vertreten sind und es sichtlich auch in Zukunft werden sein werden. Die Gemeinden zur Nachsicht gegen ihre wohlhabenden Einwohner, dafür sei nur auf die Tatsache verwiesen, daß die Steuerkraft der Gemeinden durch den Fortschritt der Wirtschaft zu sinken beginnt. Dadurch wird aber die Minderkraft der Gemeinden aus den höheren Einkommen nur geringere erhält, die Minderkraft bei der Steuerentlastung der Einkommen, wo sie besonders notwendig wäre, durch Verringerung der eigenen Einnahmen am Ertrage in Gefahr stark gerettet. Die Maßregel soll aber einen Aufschwung der Steuerkraft der Gemeinden, das heißt mit wenig großen Einkommen darstellen.

Die Länder erhalten nämlich nach § 16 des Gesetzes von den Einkommen unter 16.000 40 pSt. und in Abteilungen um je 10 pSt. fallend von denen von 4 bis 16.000 60 pSt. und von 16.000 bis 20.000 80 pSt. Die Verteilung der Anteile der Gemeinden der Reichseinkommen überhaupt und an der Einkommensteuer insbesondere ist grundsätzlich eine Angelegenheit der freien Autonomie der Gemeinden, die nicht angegriffen werden. Die Aufgaben der Gemeindefakten sind nicht nach den verschiedenen Gebieten verteilt und die besondere Hälfte jedes Landes erfordert besondere Regelung die Rechtsgleichheit zu wahren, wird aber die Verteilung der Anteile der Gemeinden nach dem örtlichen Einkommen wegen vorgezeichnet. Zugunsten der schwachen Länder sucht der Entwurf neben der Verteilung der Anteile Einkommen auch die Bevölkerungszahl als Maßstab zur Verteilung zu bringen. Zu diesem werden der auf den Kopf der Bevölkerung in allen entfallende Betrag der gesamten Länderanteile und jedes einzelne Land ermittelte Kopfbeitrag einander abgeglichen. Bleibt der Kopfbeitrag eines Landes zu wenig, so soll der Landesanteil bis zu dieser Grenze ergänzt werden. Unter das an sich schon zu niedrig angelegte freie Einkommensminimum von 16.000 können die Gemeinden § 29 des Entwurfs noch herunterschieben und kommen mit dem niedrigsten Satze der Reichseinkommensteuer zu befreieren. Gegen dieses niedrige Einkommensminimum in entziehen sowohl sozialen als finanziellen Bedenken gemacht werden. Nach dem heutigen Gebot der Steuerfreiheit Einkommens in Preußen mindereinstufig auf bemessen werden, damit es auch nur annähernd dem baltischen Lande gleiche. Solch kleine Einkommen, die unter Verträge bleiben, werden gegenüber einer so dürftigen Haltung, daß es eine soziale Ungerechtigkeit ist, sie in Einkommen hohen indirekten Steuern auch noch zur Grund

### Der Granit.

Von H. B. Wolff, Friedebau.

Ihre Verteilung und Zusammenfassung nach sich die mineralischen Stoffe, die den Granit bilden, zwar völlig regelt und strukturallos durcheinander gemengt, seiner äußeren Form nach jedoch ist dieses Gemenge von einer ausgeprägten körnigen Beschaffenheit, die so überaus charakteristisch für den Granit ist, und der er auch seinen Namen verdankt, der von dem lateinischen granum = Korn abgeleitet ist. Die Größe des Kornes ist bei ein und derselben Granitart immer annähernd gleich groß, bei den verschiedenen Granitarten jedoch ebenfalls sehr verschieden und schwankt zwischen 1 und 5 mm; selbst noch erheblich größenreichere Granite sind keine Seltenheit und werden als Riesengranite bezeichnet. Nach der Größe des Kornes unterscheidet man feine- und mittelförmigen Granit, bei dem das Korn gruppen- bis erbsengroß ist, von großförmigen Granit, bei dem das Korn nutzlos und noch größer wird. Die Größe des Kornes ist von verschiedenen Faktoren auf alle technisch wichtigen und wertvollen Eigenschaften des Granits. Je feiner das Korn ist, um so größer ist die Härte, Polierfähigkeit und Wetterfestigkeit des Gesteins, um so feiner werden die Bruchstücke bei der Bearbeitung und um so genauer und feiner läßt es sich daher verarbeiten. Die feinförmigen Granite sind daher für die Verarbeitung immer die wertvolleren Granite, doch weisen die großförmigen Granite oftmals eine schönere Färbung und Wulstung auf. Hervorragend ist die Polierfähigkeit des Granits; vermittelst dieser wird jenes herrliche Licht- und Farbenpiel erzeugt, das den feinsten Granit als Material für alle feineren Arbeiten der Steinbildhauerei wie der Baukunst, die Schmiden und verzierend wirken sollen, so wertvoll macht. Gleichzeitig ist die Polierbarkeit des Granits auch von sehr hoher Dauerhaftigkeit und selbst im Breuen von hoher Wetterfestigkeit, Eigenschaften, die der feinsten Marmor lange nicht in dem Maße besitzt. Die Polierbarkeit des Granit nicht nur, sondern sie erhöht auch seine Dauerhaftigkeit, besonders seine Wetterfestigkeit, bedeutet, da durch das Schließen und Polieren gleichzeitig eine künstliche Verdichtung des Materials an seiner Oberfläche, eine Ausfüllung aller Poren, Fugen und sonstigen Unregelmäßigkeiten und eine völlige Gleichmäßigkeit der Oberfläche bewirkt wird, wodurch das Gestein den verwitternden Einwirkungen der Luft eine viel kleinere Angriffsfläche darbietet, selbst aber jenen Einwirkungen einen viel größeren Widerstand entgegensetzt.

Der Granit gehört zu den härtesten Gesteinen und steht in der Härteskala der Gesteine in der siebten Klasse, also zwischen dem weichen Feldspat und dem noch härteren Quarz. Die hohe Härte erklärt die Beachtung des Gesteins modernen Steinbearbeitungsmaschinen eine so weitgehende plastische Verarbeitung des Granits, wie etwa beim Marmor, völlig aus, obwohl der Steinbildhauer heute auch die Bearbeitung des Granits in hohen Maße zu beherrschen gelernt hat. In der Bautechnik hingegen wird durchweg das Weingipf verfolgt, bei Granitarbeiten wegen der Schwierigkeit der Bearbeitung und der damit verknüpften hohen Kosten Verzerrungen nach Möglichkeit zu vermeiden und möglichst einfache Bezüge zu wählen. Diese Vorgehensweise ist nicht nur in der Baukunst, sondern auch in der Industrie, wie z. B. bei der Herstellung von Maschinen- und Werkzeugmaschinen, von großer Bedeutung. Die Härte des Granits ist die Ursache, daß der Eisz in der Baukunst gerade beim Granit die flüssige Einfachheit bewahrt hat und dieses Material von den zahlreichsten Eismaschinen im Laufe der Zeit im wesentlichen verschont geblieben ist. Die Bedeutung des Granits liegt in der harten und energiereichen Widerstand bezeugt werden soll an dem sich der angreifungsfähige Granit die Härte ausbeutet, hat demnach seine volle Berechtigung. Wie die Härte, so ist auch die Wetterbeständigkeit des Granits hervorragend und höher als bei den meisten anderen natürlichen Gesteinen. Hoher Quarzgehalt begünstigt diese Eigenschaften des Gesteins. Quarz besitzt außerordentlich hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber den Einwirkungen der Luft und ebenso auch gegen die feuchte und zerstörende Einwirkung des Wassers, während Feldspat und Glimmer den Granit in der Luft und Wasser viel leichter unterliegen, viel schneller und intensiver verwittern und dadurch auch in erster Linie die Verwitterung des Granits bewirken, die demgemäß ebenfalls um so mehr erfolgt, je mehr diese Stoffe im Granit vorkommen sind, dagegen um so mehr abnimmt, je reicher das Gestein an Quarz ist. Der hohe Granit ist also durchaus nicht völlig gegen Verwitterung geschützt, wenn diese hier auch durchaus nicht so schnell und intensiv erfolgt wie bei den anderen Gesteinen, etwa beim Marmor. Bei der Verwitterung des Granits verwandelt sich der in ihm enthaltene Feldspat in das lockere Kaolin, den Granit selbst bei Borgelandsverwitterung, während der dunkle Magnetitglimmer gelblich wird und sich auflöst, wodurch das ganze Gestein in ein lockeres, graubraunes Gemisch zerfällt, das mit zahlreichen noch ungelösten Granitbrocken, mit Quarzkörnern und Ton, die von den verwitternden Einflüssen nicht angegriffen werden, vermischt ist. Dieses Verwitterungsprodukt des Granits wird als Granitgeröl

bezeichnet und noch zu Schotterungszwecken für Straßenbau und Bahnhöfe, wie auch als Baustoff und zur Herstellung verwendet. Die Verwitterung beginnt an der Oberfläche des Gesteins, das in der Luft und Wasser sich auflöst, wie bereits erwähnt, die sogenannten „Fäden“, wie die sich häufig vorfindenden abgerundeten Granitstücke bezeichnet werden. In der Natur ist der Granit fast immer mit einer mehr oder weniger Verwitterungsschicht bedeckt. Wie bereits erwähnt, der Granit durch Schmelz und Kristall in hohen Temperaturen verwittert, was wir an einem auf dem Granitfelsen und Glimmerkristallen die einst die alten Ägypter vor mehreren Jahrhunderten hergestellt haben und die sich zum großen Teil bis heute erhalten haben, ohne eine stärkere Verwitterung zu zeigen. Hinsichtlich der Wetterfestigkeit der Granit den Marmor ganz überlegen, der wegen seiner Verwitterung in der Baukunst immer die Verwendung für innenarchitektonische Zwecke ist. Nach ihrer mineralischen Zusammenfassung sind wir eine ganze Reihe von Granitarten. Nach dieser Unterabteilung gemeint von der Art des Gesteins enthaltenen Glimmers aus. Ist der Glimmer Granit weißer, silberglänzender Kalziumsilber, so wird die betreffende Art als Weißgranit bezeichnet, der verhältnismäßig selten ist, während gleich zahlreichen Granite, die dunklen Magnetitglimmer enthalten, entsprechend als Violettgranit allgemein als Granit bezeichnet werden. Ein Granit weißer, silberglänzender Kalziumsilber, so wird die betreffende Art als Weißgranit bezeichnet, der verhältnismäßig selten ist, während gleich zahlreichen Granite, die dunklen Magnetitglimmer enthalten, entsprechend als Violettgranit allgemein als Granit bezeichnet werden. Ein Granit weißer, silberglänzender Kalziumsilber, so wird die betreffende Art als Weißgranit bezeichnet, der verhältnismäßig selten ist, während gleich zahlreichen Granite, die dunklen Magnetitglimmer enthalten, entsprechend als Violettgranit allgemein als Granit bezeichnet werden.

den Einnahmen erhalten bleiben. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Steuer zu zahlen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Besteuerung der Einkünfte aus Vermögen und Leistungen. Die Steuer wird auf der Grundlage der Einkünfte erhoben. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, die Steuer zu zahlen. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Besteuerung der Einkünfte aus Vermögen und Leistungen. Die Steuer wird auf der Grundlage der Einkünfte erhoben. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, die Steuer zu zahlen.

steuer heranzuziehen, wodurch eine stark umgestaltete progressive Besteuerung dieser kleinen Einkommen entsteht, namentlich wenn man an die hohe Umsatzsteuer denkt. Aber es ist noch schlimmer als eine soziale Ungerechtigkeit, es ist eine aufgelegte finanzielle Dummheit. Steuern, die mehr Veranlagungsstellen verursachen, als sie einbringen, haben ihren Beruf erfüllt. Dies trifft aber von der Besteuerung so niedriger Einkommen zu. Schon die Veranlagung des Jahres 1919 brauchte in Berlin ein halbes Jahr länger als sonst, weil das Ertragsminimum gegenüber den durch die Geldentwertung notwendig gewordenen Lohnsteigerungen zu niedrig war. Wie viele Steuern aber nicht bezahlt wurden und wie oft der Gerichtsweg bemüht werden mußte, darüber fehlt jede Statistik. Sie würde wohl recht launige Ergebnisse liefern. Steuern aber, die nur den Reichsbesitzern ins Brot legen, schaden Reich, Staat und Gemeinde. Die Belastung der Veranlagungsbesitzer mit einer Anzahl Steuerjahre läßt ihnen nicht die für eine gründliche Nachprüfung der Steuererklärungen der großen Einkommen notwendige Zeit und gefährdet so die gleichmäßig gerechte Veranlagung aller, insbesondere auch der großen Einkommen. Das ist der veraltete § 23 a des preussischen Einkommensteuergesetzes als Ausnahmebestimmung gegen die Einkommensteuer in § 29 des Reichseinkommensteuergesetzes wiederholt und in der 10. H. Steuer vom Arbeitsentlohn der Arbeiter und Angestellten durch Lohnabzüge von Arbeitgeber eingetriben werden sollen, macht die Sache nicht besser. Auch für die noch vorübergehenden zehnjährigen Mittelschichtkassen wird das zu niedrige Ertragsminimum nachteilig wirken und häufiger zum Eingreifen des Gerichtswegs führen, als mit dem Zweck einer guten Steuer vereinbar ist.

In der Erbschaftsteuer sollen die Länder noch dem bestehenden Rechte mit 20 p. H., und an der Grundbesitzsteuer Länder und Gemeinden zusammen mit am höchstens 50 p. H. beteiligt sein. Für die Umsatzsteuer dagegen wurde das drückende Aufkommen als Verteilungsmittel verfallen und die Verteilung nach der Bevölkerungszahl vorgesehn, da die Umsatzsteuer von den Verbrauchern getragen wird. Wegen der in hohem Maße notwendigen Milderung der Gemeinden bei der Erhebung der Umsatzsteuer sollen sie aber mit 5 p. H. an dem Nettobehalt des aus jeder Gemeinde einfließenden Aufkommens beteiligt werden. Von den Ländern und Gemeinden die Lebensgeschwierigkeiten zu erleichtern, will das Reich den Ländern die Einnahmen, die sie und ihre Gemeinden aus den durch die Reichseinkommensteuer, die Kapitalertragsteuer und die Reichsbesitzsteuer erzielten Steuern gezogen haben, in der bisherigen Höhe gewährt. Für die Einkommensteuer wird dem bisherigen Aufkommen ein Zuschlag von jährlich 6 p. H. zugerechnet. Ferner will das Reich einen Teil der Länder und Gemeinden übernehmen; nämlich die Minderschätze der Familienunterstützung mit sämtlichen Zinsen, Zinsenbeträgen und Kosten sowie die Zuschläge dazu und die sonstigen Kosten der Kreisbewirtschaftung nach Zinsen und Steuern. Gänzlich will das Reich die von den Ländern übernommenen Dienststellen betragen 112 Millionen Mark, wogegen nach § 23 Mittelstaaten Markt nicht mehr als die Hälfte der Familienunterstützung kommen.

Grundständig ist die neue Regelung der Verteilung der Steuern und Kosten zwischen Reich, Ländern und Gemeinden als ein Fortschritt zu bezeichnen. Was das Reich während der Kriegszeit, ebenso aber auch im Zweijährigen Plan und im Gesetz, ebenfalls aus diesem Gesetze ist der Regelungsgegenstand, der sich dadurch auszeichnet, daß der in ihm reichhaltig enthaltene dunkle Magneisagglomerat in einzelnen, konzentrisch angeordneten Lagerungen angeordnet ist, die sich auf der Oberfläche des polierten Gesteins als runde, schalenförmige Schichten ausweisen und dem Gestein einen sehr schillernden Glanz verleihen; das Gestein, das im polierten Zustande durch Farbe und Marmorierung hervorragt, ist auch in der Natur bei Strohalm, ferner auch in Finnland und Sibirien gewonnen und von hier aus in alle Welt exportiert.

einer vierundzwanzigjährigen Zeit wirtschaftlicher Blüte nicht zu erörtern vermochte: eine leistungsfähige Ausgestaltung seines Finanznetzes, das erzwungen die harte Not. Ob die neue Verteilung der Einnahmen und Lasten das Richtige getroffen hat, wird erst die Zukunft lehren müssen. Es dürfte wohl kaum zu vermeiden sein, daß in der Zukunft noch die eine oder andere Änderung vorgenommen werden muß, um die Leistungsfähigkeit von Ländern und Gemeinden sicherzustellen, die sonst bei der gegenwärtigen Regelung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnten. Die Gemeinden sollen ja von einer schweren Last befreit werden; ihre Steuerquellen werden ihnen aber so gründlich abgegraben, daß sie sich auf eine ganz neue nicht leicht sparsame, sondern noch düstige Wirtschaft einstellen müssen. Auf die Erwerbsbesitzer, die ihnen allein zur ausschließlichen Verfügung verbleiben, dürfen in der nächsten schweren Zeit keine so großen Hoffnungen gesetzt werden. Vermögens- und Einkommensteuern werden ihnen verbleiben, die Begründung beispielsweise die Wertzuwachssteuer, die kommunale Biersteuer, Schenkerlaubnissteuer, Wanderlager- und Warenhaussteuer, Hund- und ähnliche Steuern. Schulgemeinden und ähnliche kommunale Verbände fallen unter das Gesetz, nicht aber die Religions-, Gewerkschaften, Handelskammern und ähnliche Körperschaften, Berufsvereinigungen und andere Vereinigungen des öffentlichen Rechts, die sich nicht unter die Verteilung der Reichseinkünfte nach dem Maßstabe der Reichseinkünfte zu benehmen.

Durch die Verabschiedung der Reichsabgabenordnung in der Nationalversammlung am 27. November 1919 sind die bisher selbständigen Landes- und Gemeindeeinkommensteuern bereits beseitigt, und es ist eine zweite Reichseinkommensteuer, wie es der Reichsminister der Finanzen genannt hat, auf dem Gebiete des Steuerwesens geschaffen worden. Die Reichsabgabenordnung setzt den Begriff der Steuererhebung fest, sucht die Steuerumgebung in gewissen Grenzen unwirksam zu machen, bestimmt in allen Steuererhebungen widerstehende allgemeine Begriffe, wie zum Beispiel des Vertragsverweises und des gewissen Verweises und führt neue Vorschriften für Veranlagung und Erhebung der Steuern ein. Die Reichsabgabenordnung bildet folglich den allgemeinen Teil des Reichssteuerrechts, auf den die einzelnen Steuererträge zurückzuführen sind.

Die neuen Behörden sind von der inneren Verwaltung getrennt, wie dies in einigen süddeutschen Staaten, zum Beispiel in Württemberg und Bayern, schon länger als ein Menschenalter durchgeführt ist. Durch diese Sonderung der Verwaltungsaufgaben wird eine strengere Veranlagung und Veranlagung der Steuern erreicht. Die Reichsabgabenordnung geht in der Errichtung von Sonderbehörden noch weiter, insofern als die Finanzämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränkt werden können. Die für die unteren Verwaltungsbereiche oder für eine Mehrheit von diesen einflussreicheren Finanzämtern sind den Landesfinanzämtern und diese dem Reichsminister der Finanzen untergeordnet. Den Landesfinanzämtern sind Finanzgerichte angegliedert. Unter den 5 Mitgliedern dieser Gerichte sind 3 ehrenamtliche, von denen zunächst 1 dem Berufe oder Gewerbezweige des Steuerpflichtigen angehören soll. Was den

Finanzämtern bestehen ebenfalls aus Ehrenbeamten gebildete Ausschüsse für die Steuern von Einkommen und Vermögen ausschließlich der Erbschaftsteuer. Als oberstes Finanzgericht wird in München der Reichsfinanzrat nach dem Vorbild des Reichsgerichts gebildet.

Auf die einzelnen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Erhebung von Kontos, über die Bewertung von Vermögensgegenständen (zum Beispiel auch Abschreibungen) nicht bloß für die Steuerleiter, sondern auch für technische und kaufmännische Angestellte von großer Bedeutung bei der Wahrnehmung ihrer Berufspflichten sind. Bei den Ausschüssen und Finanzgerichten sind Seiten der Behördeneinrichtung organisch eingegliedert und die Sache ist so geregelt, daß den Seiten bei den direkten Steuern ein überwiegendes Einfluß auf die Festlegung der Steuer durch Mitwirkung mit beschließender Stimme eingeräumt ist. Bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben ist eine Mitwirkung der Finanzgerichte nicht vorgesehen. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte werden außer von den Organen der Selbstverwaltung auch von den berufsständischen Vertretungen (Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Bezirksarbeitsräten usw.) gewählt. Nach § 191 der Reichsabgabenordnung haben die Richter, Staats- und Gemeindefunktionäre, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufsorganen der Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungsbereichs bleibt unberührt. Nach § 189 haben öffentliche und private Banken und Zweigniederlassungen von Banken dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich ihre Niederlassung befindet, ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen und die bis zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres eintretenden Zugänge des Kundenbestandes anzugeben. Nach § 206 können die Finanzämter Sachverhältnisse auszuheben der Vermögensgegenstände, die ihnen zugewandt sind, verwenden. Sie können sich ferner der Hilfe von Beratern und Hilfspersonen der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Berufsorganes, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Die so hinzugezogenen Personen sind Sachverständigen haben über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen die Kenntnisse nicht unbefugt verwenden. Sie sind hierauf eidlich zu verpflichten.

### Zum Wiederaufbau Nordfrankreichs.

Es ist unsern Lesern bekannt, daß vor einigen Wochen in Tours der Verbandstag des französischen Bauarbeitersverbandes stattfand. Einer Einladung dieses Verbandes folgten, wollten die Kollegen P. Lano und S. L. in dem Vorstand des Deutschen Bauarbeitersverbandes den französischen Bauarbeitern die Größe ihrer deutschen Kollegen überbringen. Jedoch konnten sie wegen außerordentlich schwieriger Verhältnisse nicht nach Tours gelangen, sondern in Paris bleiben. Nach der Beendigung des Verbandstages und der Rückkehr des französischen Verbandsvorstandes nach

stein besteht vornehmlich aus Kalzitspat (Orthoklas), Quarz und silberweißem Glimmer. Orthoklas und Glimmer finden sich immer in großen, manchmal metergroßen Tafeln in dem Gestein vor.

6. Der Schieferstein ist seiner Zusammenziehung nach dem Kalkstein ähnlich, jedoch ausgeglichener und charakteristische Vermischungen zwischen Quarz und Orthoklas, durch welche das Gestein eine ganz eigenartige Zeichnung erhält, die fast an Marmor ähnelt oder herabgesetzte Schieferstein erinnert, wovon das Gestein auch wohl als Schieferstein bezeichnet wird. Es wird viel zu vielen und Platten verarbeitet; bei Zement und Asphaltzement in Bayern wie auch zerstreut im Ital finden sich ziemlich anscheinliche Stücke des Gesteins.

7. Der Alpen- oder Porphyrogranit, der, wie schon sein Name besagt, sehr viel in den Alpen gebrochen wird, besteht aus glänzendem, großkörnigem Orthoklas, mattem, grünlichem Feldspat (Orthoklas), sandfarbigem Quarz und durch Eisenoxyd dunkelgrün gefärbtem Glimmer. Der Stein ist durch seine Marmorierung und seine grünliche Färbung ausgezeichnet.

8. Der porphyrische Granit, ein sehr schönes Gestein von nahezu steinharter Farbe (dieserhalb wohl auch kurzweg als roter Granit bezeichnet), die von den vorkommenden vulkanischen Erzfossilien herrührt, neben dem sich außer verschiedenen anderen Mineralien auch Hornblende in geringen Mengen vorfindet.

11. Der Granitporphyr, ein feinstkörniger Stein von grünlicher Färbung, die von dem in ihm enthaltenen Chlorit herrührt; Feldspat und Quarz finden sich oft in größeren Komplexen in das Gestein eingepreßt und geben ihm im geschliffenen Zustande ein schönes, deutlich an Porphyr erinnerndes Aussehen. Das Gestein wird jedoch weniger zu kunstgewerblichen Zwecken als zu Bauelementen verwendet. Dieser Gestein ist der Merkanit, der vorwiegend bei Nischafenburg gebrochen und daher auch als Nischafener Gestein wird, ein dunkles feinkörniges Gestein, das ebenfalls porphyrisch im Werra- und Harz- und Böhmerland vorkommt. Es wird zu Bauelementen verwendet. Dieser Gestein ist der Merkanit, der vorwiegend bei Nischafenburg gebrochen und daher auch als Nischafener Gestein wird, ein dunkles feinkörniges Gestein, das ebenfalls porphyrisch im Werra- und Harz- und Böhmerland vorkommt. Es wird zu Bauelementen verwendet.

9. Der Granitporphyr, ein feinstkörniger Stein von grünlicher Färbung, die von dem in ihm enthaltenen Chlorit herrührt; Feldspat und Quarz finden sich oft in größeren Komplexen in das Gestein eingepreßt und geben ihm im geschliffenen Zustande ein schönes, deutlich an Porphyr erinnerndes Aussehen. Das Gestein wird jedoch weniger zu kunstgewerblichen Zwecken als zu Bauelementen verwendet. Dieser Gestein ist der Merkanit, der vorwiegend bei Nischafenburg gebrochen und daher auch als Nischafener Gestein wird, ein dunkles feinkörniges Gestein, das ebenfalls porphyrisch im Werra- und Harz- und Böhmerland vorkommt. Es wird zu Bauelementen verwendet.











